

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |  
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Arbeit und Soziales  
Frau Kerstin Griese, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Nur per E-Mail  
arbeitundsoziales@bundestag.de

Kontakt: Dirk Pick  
Telefon: +49 30 2021- 2411  
Fax: +49 30 2021- 192400  
E-Mail: pick@bvr.de  
Unsere Zeichen:

AZ DK: BETRSTG  
AZ BVR: EStG-allg.

23. März 2017

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz, BT-Drs. 18/11286): Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 27. März 2017**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten die Durchführung der o. g. öffentlichen Anhörung nutzen, um unsere Anmerkungen und Anregungen zumindest auf schriftlichem Wege dem Ausschuss für Arbeit und Soziales mitzuteilen.

Die Altersvorsorge ist für alle Bürger in Deutschland eine wichtige Aufgabe. In Zeiten des demographischen Wandels und der anhaltenden Niedrigzinsphase stellt sie alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Traditionell und aus gutem Grund gibt es in Deutschland das 3-Säulen-Modell. Denn es zeigt sich immer wieder, dass ein „Stehen auf mehreren Füßen“ hilfreich und notwendig ist, wenn sich ein Teilbereich der Altersvorsorge nicht im zu Vertragsbeginn prognostizierten Maße entwickelt und dadurch Versorgungslücken entstehen. Neben den im Regierungsentwurf zu findenden Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge (bAV) sind deshalb weitere Verbesserungen für die private Vorsorge unverzichtbar. Die ungleiche Fortentwicklung der Förderumfänge in der betrieblichen Altersversorgung und der Basisrente auf der einen Seite und der privaten Altersvorsorge (Riester-Rente) auf der anderen Seite wird mit dem Regierungsentwurf zum Betriebsrentenstärkungsgesetz leider nochmals verstärkt. Dies liegt daran, dass sowohl bei der Förderung der betrieblichen Altersversorgung als auch bei der Basisrente eine

Federführer:  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.  
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin  
Telefon: +49 30 2021-0  
Telefax: +49 30 2021-1900  
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Dynamisierung vorgesehen ist (durch Anbindung an die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung), während bei der privaten Altersvorsorge die Höhe der Förderung absolut festgesetzt ist. Der Regierungsentwurf versäumt die Chance, diese ungleiche Entwicklung der Fördersysteme zumindest ansatzweise auszugleichen.

So unterbleibt die – auch vom Bundesrat in seiner Stellungnahme (Drucksache 780/16, S. 2 Nr. 3) angelegte – Anhebung des Höchstbetrages für den zusätzlichen Sonderausgabenabzug für private Altersvorsorgebeiträge. Die Anhebung der Grundzulage fällt zudem zu gering aus. Der Gesetzgeber hatte sich etwa bei der Festlegung der Zulagen wie auch der als Sonderausgaben abziehbaren Beträge im Rahmen der sog. Riesterrente im Jahr 2001 an der damaligen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) West der Rentenversicherung (54.000 Euro) orientiert und damit einen Gleichlauf zwischen betrieblicher und privater Altersvorsorge gefunden.

Bis zum Jahr 2017 ist diese Grenze auf über 76.200 Euro und damit um mehr als 41 % angestiegen, die Fördermöglichkeit bzw. förderbare Sparrate bei der Riester-Rente aber nicht. Dies stellt eine Benachteiligung im Vergleich zu den an die BBG gekoppelten steuerlichen Förderungen der bAV in § 3 Nr. 63 EStG dar und mindert die Attraktivität des Produktes. Durch die im Regierungsentwurf vorgesehene weitere Erhöhung der steuerfrei möglichen Sparbeiträge auf 8 % der BBG in § 3 Nr. 63 EStG-E verschärft sich diese Entwicklung noch. Demgegenüber bringt die vorgesehene Erhöhung der Grundzulage von 154 auf 165 Euro in § 84 Satz 1 EStG-E, die wir vom Grundsatz her begrüßen, nur einen geringen Ausgleich.

Im Einzelnen möchten wir zu den vorgesehenen Regelungen Folgendes anmerken:

### **Zu Art. 1: Änderung des Betriebsrentengesetzes**

Unabhängig vom zuvor geschilderten Ungleichgewicht in den Fördersparten begrüßen wir grundsätzlich die Aufnahme einer reinen Beitragszusage in das Betriebsrentengesetz, welche die zukünftigen Möglichkeiten der Ausgestaltung eines betrieblichen Versorgungssystems erhöht. Voraussetzung ist aber, dass sich die Tarifvertragsparteien dieses Themas auch annehmen und entsprechende tarifvertragliche Regelungen ins Leben rufen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind aus unserer Sicht relativ flexibel und eröffnen dem Grunde nach attraktive Lösungen. Wenn die Tarifvertragsparteien es schaffen, dieses Instrument als zusätzliche Lösung zu etablieren, und es eventuell ermöglicht, zukünftige Beiträge in das bisherige durch Garantieleistungen geprägte System oder alternativ in das neue durch höhere Anlagenchancen (aber auch -risiken) geprägte Beitragsmodell zu investieren, kann das Thema „betriebliche Altersversorgung“ einen neuen Schub bekommen.

Die Beschränkung der reinen Beitragszusage auf tariflich gefundene Lösungen baut allerdings eine zusätzliche Hürde auf. Ziel des Gesetzes ist es unter anderem, für Arbeitgeber Hemmnisse zur Erteilung von Zusagen abzubauen. Kommt es innerhalb einer Branche nicht zu einer branchenspezifischen tariflichen Lösung, werden die tarifgebundenen und tarifungebundenen Arbeitgeber dieser Branche vom Modell faktisch Abstand nehmen. Sinnvoll erscheint es deshalb, die reine Beitragszusage als zusätzlichen Weg ohne die Voraussetzung einer tariflichen Regelung einzuführen. Ggf. könnten tarifliche Regelungen besonders privilegiert werden.

Der neue bAV-Förderbetrag begünstigt zielgerichtet nur Geringverdiener. Dabei wird aber die Notwendigkeit außer Acht gelassen, die Arbeitgeber ausreichend zu animieren. Eine Förderung erhält der Arbeitgeber nur bei Geringverdienern. Es gibt aber wohl kaum Arbeitgeber, die nur in diesem Bereich Mitarbeiter beschäftigen (Gleichbehandlungsgrundsatz). Was passiert, wenn die Mitarbeiter diese Grenzen überschreiten? Das Abstellen auf Erhöhungen zu den im Jahr 2017 gezahlten Beiträgen führt im schlimmsten

Fall zur Kündigung/Beitragsfreistellung bestehender Verträge. Die Geringverdienergrenze muss theoretisch nur in einem Monat erreicht werden. Damit werden auch Missbrauchsmöglichkeiten eröffnet. Hier gibt es aus unserer Sicht noch Ergänzungs- und Präziserungsbedarf.

Dringend benötigte steuerliche Entlastungen für die Unternehmen, insbesondere durch eine Reduzierung des Abzinsungssatzes für Pensionsrückstellungen nach § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG, bleiben im vorliegenden Gesetzentwurf leider völlig außer Acht. Dabei ist gerade hier ein dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf offensichtlich. Eine Absenkung des typisierenden steuerlichen Abzinsungssatzes für Pensionsverpflichtungen von derzeit 6 % – festgelegt im Jahr 1981 in einer Hochzinsphase mit Renditen für festverzinsliche Wertpapiere von über 10 % – würde einerseits in besonderem Maße zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung beitragen. Eine solche Absenkung dürfte auch verfassungsrechtlich geboten sein. Denn eine steuerrechtliche Typisierung wie die des § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG erscheint in Anbetracht der geänderten Bedingungen am Kapitalmarkt willkürlich und nicht gerechtfertigt.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer schlägt in diesem Zusammenhang einen steuerlichen Festzins von 4,5 % vor, der auch in Niedrigzinszeiten in der Nähe des handelsbilanziellen Abzinsungssatzes liegt.

Aus Sicht des Gesetzgebers zu großen fiskalischen Auswirkungen aus einer Absenkung des zu hohen steuerlichen Abzinsungssatzes könnte mit einer geeigneten Übergangsregelung begegnet werden.

Auch sozialversicherungsrechtlich wird leider nur die Doppelverbeitragung im Rahmen von bAV-Riester beseitigt, die gesamte Problematik des vollen Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungs-Beitragsatzes in der Leistungsphase einer normalen bAV bleibt dagegen unverändert.

#### **Zu Art. 2 Nr. 1: § 82 SGB XII**

Die Schaffung eines Freibetrages für zusätzliche Altersvorsorge bei der Berechnung des Grundsicherungsbezuges entspricht einer langjährigen Forderung der Kreditwirtschaft und wird daher von uns ausdrücklich begrüßt. Denn bisher hatten die von den Zulagen insbesondere profitierenden Geringverdiener keinen Anreiz, privat fürs Alter vorzusorgen, wenn sie befürchten mussten, dass das aufgebaute Vermögen im Alter auf einen etwaigen Bezug von Grundsicherung angerechnet wird. Allerdings ist der Freibetrag mit aktuell 202 Euro zu niedrig bemessen. Ferner müsste der Sockelbetrag von 100 Euro dynamisch ausgestaltet werden (z. B. automatische Anpassung des Sockelbetrags an Steigerung der Regelbedarfsstufen).

#### **Zu Art. 9 Nr. 2 e): § 3 Nr. 63 EStG**

Die geplante Änderung des § 3 Nr. 63 EStG führt zwar auf der einen Seite zu einer Vereinfachung (Abgrenzung Alt- und Neuzusage und Vervielfältiger werden einfacher), aber nicht unbedingt zu einer Verbesserung. Lediglich 10 Kalenderjahre sollen beim Vervielfältiger anerkannt werden. Auf der anderen Seite wird die Erhöhung auf 8 % der BBG (nach der derzeitigen Regelung sind es inklusive des Erhöhungsbetrages von 1.800 Euro rund 6,4 %) sozialversicherungsrechtlich nicht begleitet. Damit nützt sie faktisch eigentlich nur den „Besserverdienenden“. Das geforderte Ziel, in einem Durchführungsweg sowohl Entgeltumwandlung als auch Arbeitgeberfinanzierung bündeln zu können, wird für die breite Belegschaft nicht erreicht. Auch die Nachzahlungsmöglichkeit bei ruhenden Arbeitsverhältnissen ist ausbauwürdig. So führt es faktisch immer zu Ungerechtigkeiten, wenn nur ganze Kalenderjahre berücksichtigungsfähig sind. Darüber hinaus wäre eine generelle Nachzahlungsmöglichkeit wünschenswert, um Jahre mit niedrigeren Beiträgen später noch ausgleichen zu können.

## **Zu Art. 9 Nr. 9: § 84 EStG**

Gemäß dem aktuellen „Alterssicherungsbericht 2016“ der Bundesregierung hatten im Jahr 2013 60 % der Personen, die eine Altersvorsorgezulage erhalten haben, ein Jahreseinkommen von bis zu 30.000 Euro, 41 % ein Jahreseinkommen von bis zu 20.000 Euro. Gerade die Arbeitnehmer dieser Einkommensniveaus, die weniger von den steuerlichen Freistellungen bzw. Sonderausgabenabzugsregelungen von Altersvorsorgebeiträgen profitieren, sondern bei denen die Förderung über die Altersvorsorgezulage den wesentlichen Kern der Förderung und den Anreiz zur Verstärkung ihrer Altersvorsorge darstellt, werden durch die geplanten Gesetzesänderungen unzureichend berücksichtigt.

In der Gesetzesbegründung zum Altersvermögensgesetz (BT-Drs. 14/4595, S. 65) aus November 2000 wird ausgeführt:

*„Das Zulagensystem sieht vor, dass der Steuerpflichtige entsprechend seinem beitragspflichtigen Einkommen einen Eigenbeitrag zu seiner zusätzlichen Altersvorsorge leistet und der Staat diese Eigenleistung um die Zulage erhöht, so dass – ab dem Veranlagungszeitraum 2008 – grundsätzlich 4 % der beitragspflichtigen Einnahmen als Sparleistung in eine den Steuerpflichtigen absichernde kapitalgedeckte Altersvorsorge fließen.“*

Nun sind seit der damaligen Festschreibung der Zulagenbeträge die Verbraucherpreise um mehr als 20 % gestiegen. Die Zulagenbeträge blieben seitdem jedoch – abgesehen von der „Einstiegstreppe“ – auf dem im Jahr 2001 verabschiedeten Niveau. Daher sehen wir es kritisch, dass die geplante Erhöhung der Grundzulage von 154 auf 165 Euro mit etwa 7 % deutlich hinter der Verbraucherpreis- und Einkommensentwicklung der vergangenen Jahre zurückbleibt. Dies hat zur Folge, dass eine förderberechtigte Person in realen Werten anteilig eine deutlich geringere Förderquote erhält als noch zu Beginn der Riester-Förderung, selbst wenn man bereits die höchste Förderstufe zu Beginn der Riester-Förderung unterstellt, was nachfolgendes Beispiel für Jahreseinkommen von 20.000 bzw. 30.000 Euro verdeutlicht. Wir unterstützen daher die vom Bundesrat vorgeschlagene Dynamisierung der Riester-Zulagen und die Angleichung der Kinderzulagen (Drucksache 780/16, S. 3 Nr. 4).

Ein Arbeitnehmer mit einem aktuellen Jahreseinkommen von 20.000 (30.000) Euro muss einen Eigenbeitrag von 646 (1.046) Euro leisten, um die volle Zulage von 154 Euro zu erhalten. Dies entspricht einem Eigenanteil von 80,1 (87,2) %. Unterstellt man eine der Verbraucherpreisentwicklung analoge Einkommensentwicklung von rund 20 % seit 2001, hätte dieser Arbeitnehmer damals ein Einkommen von 16.000 (24.000) Euro bezogen. Unter Herausrechnung der Einstiegstreppe, d. h. um einen Vergleich zu ermöglichen, wird unterstellt, dass diese bereits im Jahr 2002 voll gewirkt hätte, hätte der Arbeitnehmer damals einen Eigenbeitrag von 486 (808) Euro leisten müssen, um die volle Zulage von 154 Euro zu erhalten. Dies hätte einem Eigenanteil von 75,9 (84,0) % entsprochen.

Das Beispiel zeigt, dass die Arbeitnehmer heute einen höheren Eigenanteil tragen müssen, als bei Einführung der Förderung.

**Wir halten daher eine Erhöhung der Grundzulage um etwa 20 % auf 185 Euro für erforderlich, um diesen Nachholbedarf bei der Zulagenförderung auszugleichen. Darüber hinaus wäre die Dynamisierung der Zulage und die Angleichung der Kinderzulage ein deutlicher Anreiz für die Riester-Sparer.**

In Fortführung des Rechenbeispiels würde sich der Eigenbetrag bei einem Jahreseinkommen von 20.000 (30.000) Euro in diesem Fall auf 615 (1.015) Euro reduzieren, was einem Eigenanteil von 76,9 (84,6) % entspräche. Dieser läge damit nur noch leicht über dem vergleichbaren Niveau von 2002.

Eine Erhöhung der Grundzulage würde gezielt den Förderberechtigten der unteren Einkommensniveaus zugutekommen, da bei höheren Einkommensniveaus die höhere Grundzulage mit dem Steuervorteil aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug verrechnet wird, sodass für Förderberechtigte höherer Einkommensniveaus die Förderung im Endeffekt nicht steigen würde.

Mit Blick auf die eingangs dargestellte ungleiche Systematik in den Fördersystemen von betrieblicher Altersversorgung und Basisrente auf der einen sowie der Riester-Förderung auf der anderen Seite, wäre gleichwohl auch eine Anpassung des Höchstbetrages für den zusätzlichen Sonderausgabenabzug gerechtfertigt und wäre eine Möglichkeit, das Auseinanderlaufen der verschiedenen zusätzlichen Altersvorsorgeförderungen einzuschränken.

Der Höchstbetrag von 2.100 Euro, der als zusätzlicher Sonderausgabenabzug in § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG geregelt ist, geht auf die Umrechnung von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung des Jahres 2000 (103.200 DM, also etwa 52.765 Euro) in einen absoluten Betrag zurück, nachdem zunächst im Gesetzentwurf noch eine Dynamisierung analog zur betrieblichen Altersvorsorgeförderung vorgesehen war.

Für das Jahr 2017 ergäbe die Umrechnung von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze einen Betrag von 3.048 Euro. Dies zeigt das Aufholpotenzial, welches in der privaten Altersvorsorgeförderung ggü. der betrieblichen Altersvorsorgeförderung besteht. Zumindest eine Anhebung um etwa 20 % auf 2.500 Euro, wie es auf Basis von Vorüberlegungen des BMF bereits diskutiert wurde und in ähnlicher Höhe auch vom Bundesrat in seiner Stellungnahme (Drucksache 780/16, S. 2 Nr. 3) angeregt wurde, ist im Sinne einer breiteren Stärkung der privaten Altersvorsorge erforderlich.

#### **Zu Art. 9 Nr. 11 a): § 90 EStG**

Wir begrüßen, dass die ZfA zukünftig innerhalb von drei Jahren das Bestehen eines Zulageanspruchs des Altersvorsorgesparers prüfen und einen etwaigen Rückforderungsanspruch zeitnah geltend machen muss (§ 90 Abs. 3 Satz 1 EStG-E). Die in der Vergangenheit erfolgten Rückforderungen teilweise viele Jahre später haben zu großem Ärger bei den Betroffenen wie auch den Anbietern geführt und dem Ansehen des Produktes erheblichen Schaden zugefügt.

#### **Zu Art. 9 Nr. 13 a) und c), Nr. 14: §§ 92a und 92b EStG**

Insbesondere für (kleinere) Anbieter zertifizierter Altersvorsorgeverträge, bei denen mitunter nicht alle Prozesse vollautomatisiert umgesetzt werden, erscheinen die geplanten neuen Fristsetzungen zur Abgabe diverser Meldungen (gemäß § 92a Abs. 2 Satz 7, § 92a Abs. 3 Satz 7, § 92b Abs. 2 Satz 2 EStG-E) unnötig kurz bemessen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der ZfA – selbst im Falle der vorgesehenen Verkürzung – ein Zeitraum von mindestens drei Jahren eingeräumt wird, um eventuelle Rückforderungen von ausbezahlten Zulagenzahlungen zu verlangen. Das in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführte Ziel, mit dieser Fristsetzung Steuerausfälle wegen Festsetzungsverjährung zu vermeiden, rechtfertigt insofern auch nicht diese besondere Kürze der geplanten Fristsetzung.

In Anbetracht dieser Aspekte erscheint uns eine Meldung bis zum Ablauf des Kalenderquartals, welches nach dem jeweiligen Ereignis beginnt (also z. B. Ereignis im Februar => Meldung bis Ende Juni), gerade auch für kleine Anbieter deutlich praxisgerechter und angemessener. Hierfür spricht nicht zuletzt auch die Regelung in § 91 Abs. 2 EStG, an der wir uns bei unserem Petitum orientiert haben. Darin wird den zuständigen Stellen ebenfalls mindestens ein volles Vierteljahr für deren Meldepflicht nach § 10a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG eingeräumt. Es wäre somit nicht nachvollziehbar, warum öffentlich-rechtlichen Einrichtungen für deren Datenmeldungen eine längere Frist eingeräumt wird als privaten Anbietern für deren Meldepflichten.

#### **Zu Art. 9 Nr. 17: § 96 EStG**

Die Haftung der Anbieter gem. § 96 Abs. 2 EStG-E inkl. vorrangiger Inanspruchnahme derselben für die entgangene Steuer oder für zu Unrecht gewährte Steuervergünstigungen der Vorsorgesparer lehnen wir ab. § 96 Abs. 2 EStG enthält in der derzeit geltenden Form – entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung (S. 66) – bereits heute eine ausreichende Haftungsnorm. Darüber hinaus werden Bußgelder nach Maßgabe des § 50f EStG festgesetzt. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene vorrangige Inanspruchnahme der Anbieter benachteiligt diese zudem unangemessen. Sollte gleichwohl an einer neuen Haftungsregelung festgehalten werden, wäre eine Klarstellung erforderlich, dass hiermit keine zusätzliche inhaltliche Prüfpflicht der Angaben des Kunden durch den Anbieter verbunden sein darf. Dies könnte möglicherweise aus dem Wortlaut des neu geplanten § 96 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG-E abgeleitet werden, in dem auch die – wenn auch vorsätzliche oder grob fahrlässige – Übermittlung unrichtiger oder unvollständiger Daten dem Anbieter angelastet werden würden. So könnte sich die Frage stellen, ob die ausgebliebene Heranziehung einer von der Kundenmeldung abweichenden Information, die dem Anbieter aus seiner sonstigen Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt ist, im Einzelfall bereits als grob fahrlässig angesehen werden könnte. Dies würde durch einen expliziten Ausschluss der Prüfpflicht klargestellt werden können. Ebenfalls darf eine verspätete Anzeige des Kunden gegenüber dem Anbieter nicht Letzterem angelastet werden.

#### **Zu Art. 14 Nr. 1: § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a AltZertG**

Bislang erfolgt die Auszahlung des angesparten Altersvorsorgevermögens zur Abfindung einer Kleinbetragsrente durch die Anbieter unverzüglich nach Beginn der Auszahlungsphase. Durch eine sich unmittelbar an die Ansparphase anschließende Einmalauszahlung vermeiden die Anbieter einen – in Relation zur geringfügigen Rentenzahlung – unverhältnismäßigen Aufwand (vgl. BT-Drs. 15/2150, S. 49). Die dem Altersvorsorgesparer nunmehr zugebilligte Möglichkeit der Auszahlung im darauffolgenden Jahr stellt für die Anbieter einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar, der sowohl der ursprünglichen gesetzgeberischen Intention zuwider läuft als auch keinerlei Vorteil für den Vertragspartner darstellt. Durch eine Verschiebung der Auszahlung in das darauffolgende (Kalender-)Jahr wird lediglich die steuerliche Belastung des Vorsorgesparers aufgeschoben. Einen darüber hinausgehenden Mehrwert, der den hohen Aufwand der Anbieter kompensieren würde, ist nicht ersichtlich. Auch ist dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen, wie das angesparte Altersvorsorgevermögen während des Jahres aufzubewahren ist und der Vertrag während dieser Wartezeit rechtlich zu behandeln ist. Wird der sich sodann in der eigentlichen Auszahlungsphase befindliche Altersvorsorgevertrag „ruhend“ gestellt und erst nach Auszahlung abgewickelt?

Das vorgesehene Zurückhalten von Auszahlungsbeträgen stellt für Anbieter von fondsgebundenen Altersvorsorgeverträgen eine erhebliche Produktveränderung dar, die zu einer auch unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfenden Änderung der Geschäftstätigkeit der Anbieter führen würde. Bislang werden Verträge entweder nach den vorgesehenen Anlagemodellen geführt oder es kommt immer zum Anteilsverkauf und zur sofortigen Auszahlung an den Kunden. Künftig müssten die Anbieter aber reine Forderungsrechte für die noch nicht ausgezahlten Kleinbetragsrentenabfindungen verwalten. Dies könnte im

schlimmsten Fall dazu führen, dass Abfindungen von Kleinbetragsrenten für Anbieter von fondsgebundenen Altersvorsorgeverträgen nicht mehr möglich sind.

Darüber hinaus ist das geplante Verfahren fehleranfällig und mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Regelmäßig ist es den Anbietern ein Jahr vor Beginn der Auszahlungsphase nicht möglich zu ermitteln, ob tatsächlich die Abfindung einer Kleinbetragsrente in Betracht kommt. Dies liegt zum einen daran, dass die entsprechenden Grenzen (Bezugsgröße nach SGB IV) für die Berechnung noch nicht feststehen müssen und zum anderen daran, dass sich sowohl aufgrund der Förderung als auch der Wertentwicklung noch erhebliche Änderungen der entsprechenden Kapitalwerte ergeben. Sofern man die Vertragspartner auf Grundlage dieser unsicheren Werte informiert, wird es in vielen Fällen zu Beschwerden kommen.

Aus unserer Sicht steht dem fehlenden Mehrwert aufseiten der Verbraucher ein unangemessen hoher Verwaltungsaufwand auf Anbieterseite gegenüber, sodass die Klausel nicht erforderlich ist. Wir regen daher an, die geplante Ergänzung zur Wahlmöglichkeit des Auszahlungszeitpunktes einer Kleinbetragsrente in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a) AltZertG zu streichen.

#### **Zu Art 14 Nr. 3: § 7 AltZertG**

In den Fällen einer Übertragung auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner nach Tod des Altersvorsorgesparers gehen wir ebenfalls davon aus, dass kein Produktinformationsblatt erforderlich ist. Denn in diesen Fällen handelt es sich praktisch um eine Weiterleitung des bestehenden Vertrages. Wir regen daher eine Klarstellung dahingehend an, dass § 7 Abs. 6 AltZertG um die Übertragung auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner ergänzt wird.

#### **Zu Art 14 Nr. 4: § 7b AltZertG:**

Leider gibt es eine Vielzahl von Verträgen, die nur kurzzeitig bzw. sehr sporadisch bespart wurden und daher nur ein geringes Altersvorsorgevermögen aufweisen. So gibt es Anbieter, bei denen ein Fünftel der Verträge mit unter 1.000 Euro bespart ist und die seit Jahren keine Bewegung mehr aufweisen. Diese Verträge sind weit von der Kleinbetragsgrenze des § 93 Abs. 3 Satz 2 EStG entfernt, eine Rente lässt sich bei diesen praktisch nicht errechnen. Wir halten die Zusendung von Informationen in der von § 7b Abs. 1 AltZertG geforderten Ausführlichkeit für einen übermäßigen bürokratischen Aufwand und regen eine Kleinbetragsgrenze in dieser Vorschrift an. Danach sollten eine Information über die Höhe des angesparten Altersvorsorgevermögens und ein Hinweis auf die mögliche Abfindung einer Kleinbetragsrente ausreichen.

#### **Zu Art. 14 Nr. 5: § 7f AltZertG**

Wird ein „Muster-Produktinformationsblatt“ durch den Anbieter nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 AltZertG dar. Die für die Verfügung und Ahndung zuständige Verwaltungsbehörde ist die Zertifizierungsstelle (§ 13 Abs. 3 AltZertG i. V. m. §§ 35, 36 OWiG), sodass dieser bereits jetzt die entsprechende Prüfkompetenz obliegt.

Informiert der Anbieter den Altersvorsorgesparer nicht rechtzeitig vor Vertragsabschluss durch ein „individuelles Produktinformationsblatt“ (§ 7 Abs. 1 AltZertG), so ist der Verstoß hingegen separat in § 7 Abs. 3 AltZertG geregelt und sieht ein Rücktrittsrecht des Vertragspartners innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsabschluss vor.



Mit Verankerung einer allgemeinen und anlassunabhängigen Prüfkompetenz für „Produktinformationsblätter“ in dem neu vorgesehenen § 7f AltZertG-E kann sich diese aufgrund der bereits jetzt schon bestehenden Prüfkompetenz für Muster-Produktinformationsblätter lediglich auf die „individuellen Produktinformationsblätter“ beziehen. Da der Verstoß gegen die Pflicht aus § 7 Abs. 1 AltZertG aber gerade keine Ordnungswidrigkeit darstellt, sind die Kompetenzen der Zertifizierungsstelle hier fraglich und dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen. Aufgrund der Komplexität individueller Produktinformationsblätter im Vergleich zu Muster-Produktinformationsblätter ist an dem unterschiedlichen Sanktionsrahmen jedoch zwingend festzuhalten.

### **Nachbesserung zum Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens: Weitere Ausnahme von der Informationspflicht nach § 93c Abs. I Nr. 3 AO hinsichtlich § 10a Abs. 5 EStG:**

Das Gesetzgebungsverfahren zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (BGBl I 2016, 1679) ist im Juli vergangenen Jahres abgeschlossen worden. Neu geschaffen wurde mit diesem Gesetz die Vorschrift des § 93c AO, die als Generalnorm für elektronische Datenübermittlungspflichten Dritter an die Finanzbehörden gedacht ist, um die Automatisierung des Besteuerungsverfahrens zu verbessern. Allerdings wird dort auch normiert, dass die meldepflichtige Stelle den Steuerpflichtigen im Einzelnen darüber zu informieren hat, welche für seine Besteuerung relevanten Daten an die Finanzbehörden übermittelt wurden oder übermittelt werden (§ 93c Abs. I Nr. 3 AO).

Im Bereich der privaten geförderten Altersvorsorge ergeben sich hieraus für die Kreditwirtschaft unzumutbare und unnötige Mehrbelastungen im Hinblick auf Altersvorsorgebeiträge:

Zum Zwecke des Sonderausgabenabzugs übermittelt das Kreditinstitut die Höhe der im abgelaufenen Kalenderjahr vom Steuerpflichtigen gezahlten Altersvorsorgebeiträge nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an die zentrale Stelle, falls der Kunde hierzu seine Einwilligung gegeben hat. Dies dürfte in aller Regel der Fall sein, da die Einwilligung zur elektronischen Übermittlung nach § 10a Abs. 2a EStG notwendige Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist. Der vorgenannte § 93c Abs. I Nr. 3 AO gilt auch hier, da in § 10a Abs. 5 EStG keine Ausnahme vorgesehen wird. Diese sog. „§ 10a-Bescheinigung“ wurde aber gerade im Jahr 2010 als Beitrag zum Bürokratieabbau abgeschafft<sup>1</sup>.

Wir bitten daher dringend, auf die Verpflichtung zur Übermittlung konkreter Daten in diesem Fall zu verzichten. Hierzu muss die Vorschrift des § 93c Abs. I Nr. 3 AO ausgenommen werden.

### **Formulierungsvorschlag:**

**Die Vorschrift § 10a Abs. 5 Satz 4 EStG wird wie folgt geändert:**

**„§ 72a Absatz 4 und § 93c Absatz I Nummer 3 der Abgabenordnung finden keine Anwendung“.**

### **Weitere Vorschläge zur Verbesserung der privaten Altersvorsorge:**

- **Ausbau der Riester-Rente zu einer Vorsorge für jedermann**  
Das bedeutet keine Unterscheidung mehr zwischen Förderberechtigten, mittelbar Förderberechtigten und nicht Förderfähigen. Die Unterscheidung verunsichert Kunden und erschwert die Beratung.

---

<sup>1</sup> Änderung des § 10a EStG durch das Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20.12.2008. Vgl. Gesetzesbegründung in BT-Drucks. 16/10188, S. 24: „Die Vorlage der Bescheinigung in Papierform entspricht allerdings nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen der Verwaltung und der Steuerpflichtigen.“ Die Gesetzesbegründung führt auf S. 18 aus, dass mit der Abschaffung Einsparungen für die Unternehmen in Höhe von 38,4 Millionen Euro verbunden seien.



- **Steigerung der Anreize über den Berufseinsteigerbonus erhöhen**  
Durch Verbesserungen beim Berufseinsteigerbonus könnten die Anreize für diese wichtige junge Kundengruppe gesteigert werden. Gerade für junge Menschen ist eine sehr frühzeitige zusätzliche Altersvorsorge essentiell.
- **Durchhaltenanreize zur Vermeidung von Vertragsunterbrechungen schaffen**  
Rund 20 Prozent der abgeschlossenen Riester-Verträge werden nach Angaben des BMAS nicht aktiv bespart. Durch eine „Treuezulage“, z. B. nach einer Vertragslaufzeit von 10, 20 oder 30 Jahren könnten Sparer belohnt werden, die regelmäßig mindestens den Sockelbeitrag ansparen.
- **Neue administrative Aufgaben und Kostenbelastungen für Anbieter vermeiden**  
Die Umsetzung des Produktinformationsblattes (Riester-PIB) ab 2017 ist mit der Einrichtung einer weiteren Institution verbunden (Produktinformationsstelle für Altersvorsorge (PIA)). Die PIA finanziert sich aus Kostenbeiträgen der Anbieter. Für Anbieter entstehen neben den regelmäßig anfallenden Kosten weitere administrative Aufgaben. Generell müssen bürokratische Aufgaben und damit für Anbieter verbundene Kosten unbedingt vermieden werden.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen und Anregungen bei der weiteren Diskussion des Gesetzentwurfs berücksichtigen würden und stehen Ihnen für Rückfragen oder ein Gespräch natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
für Die Deutsche Kreditwirtschaft  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken



Dr. Andreas Martin

i. V. 

Dirk Pick